

Förderverein
der Männerarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein der Männerarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Seelitz.
Er ist rechtsfähig und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hainichen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, Seelsorge und Lebensberatung, Bildung und Weiterbildung in Industrie und Landwirtschaft, Handwerk, Handel und im Dienstleistungsbereich sowie unter Nichtberufstätigen anzubieten.

Er bemüht sich um die Förderung und Bewahrung kultureller und religiöser Werte und Strukturen in städtischen Ballungsbereichen und dörflichen Siedlungsräumen sowie um die Wahrnehmung von Aufgaben im sozialdiakonischen Bereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.1992.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen, kirchliche Werke und jeder Bürger werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages. Über den Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftlich an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung.

b) durch Ausschluss oder Tod.

4. Ein Vereinsmitglied, das erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde eingelegt werden.

Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit.

Sie haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden sowie Rechenschaft über dessen Tätigkeit zu verlangen.

2. Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Satzung und die hieraus beruhenden weitergehenden Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und nach diesen entsprechend zu handeln.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und in geheimer Wahl. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Alle Mitglieder sind 3 Wochen vor dem angesetzten Termin zu laden und mit der Einladung über die Tagesordnung zu informieren.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mehr als 15% der Mitglieder dies verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. einem Vorstandmitglied geleitet.

4. Nachfolgende Kompetenzen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitglieder:

- a) Beschlussfassung zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie der Vereinsauflösung,
- b) Beschlussfassung über Inkraftsetzung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- c) Bestätigung des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes/Kassenprüfungsberichtes,
- d) Beschlussfassung zu den Aufgaben des Vereins und zur Gründung eines Förderkreises,
- e) Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind verbindliche Arbeitsgrundlage für den Vorstand und alle Mitglieder.
- 2. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Die ordnungs- und termingerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 4. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung durch mehr als $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder.
- 5. Anträge, die auf eine Satzungsänderung, einschließlich der Veränderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins abzielen, können durch jedes Mitglied gegenüber dem Vorstand eingereicht werden. Derartige Anträge sind dem Vorstand so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufnehmen kann.
- 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus höchstens sechs Mitgliedern.
Von den gewählten Vorstandsmitgliedern sollten zwei Mitglieder hauptamtliche Mitarbeiter der Männerarbeit sein und ein Mitglied ephoraler Männerpfarrer.
- 2. Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Vereins direkt gewählt. Einer von beiden muss hauptamtlicher Mitarbeiter der Männerarbeit oder ephoraler Männerpfarrer sein.

3. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich auf der Grundlage der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.
5. Der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten den Verein im Rechtsverkehr.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden bzw. ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied einzuberufen sind.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge laut Beitragsordnung, Spenden und Zuwendungen durch Dritte.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung auf Grundlage der Satzung entscheiden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden:
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden.
Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes bestimmt.